

UfK, 36251 Bad Hersfeld-Kathus

Satzung des Vereins der Unabhängigen für Kathus

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Unabhängige für Kathus**“; abgekürzt UfK. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Hersfeld – Stadtteil Kathus.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Die „Unabhängigen für Kathus“ sind eine freie und unabhängige kommunalpolitische Wählervereinigung. Ihr Zweck ist eine bürgernahe Politik in allen gesellschaftlichen Bereichen auf der Grundlage der Werteordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und somit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung.
2. Aufgabe der UfK ist es, den Menschen in Kathus eine Organisation zu bieten, die es ermöglicht, im Respekt vor den im Grundgesetz verankerten Grundrechten und Pflichten in kommunalen Angelegenheiten mitzuwirken, mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen.
3. Die UfK bezweckt im Stadtteil Kathus eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner des Stadtteils Kathus liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
4. Die UfK stellt im Rahmen der hessischen Kommunalwahlen eine Wählerliste (Kandidatenliste) auf und nimmt an den Ortsbeiratswahlen im Stadtteil Kathus teil.
5. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung i.d.j.g.F.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die UfK ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Ortsbeirat im Stadtteil Kathus, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die UfK hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und ihren ersten Wohnsitz im Stadtteil Kathus hat.
3. Förderndes Mitglied kann jede Person werden; bei natürlichen Personen ist die Vollendung des 16. Lebensjahrs Voraussetzung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Mitglied wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
7. Der Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens zum **30.09.** des Jahres mitzuteilen.
8. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen oder bei denen die Voraussetzungen weggefallen sind, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Von der Zustellung des Beschlusses zum Ausschluss bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Rechte gemäß § 5 Abs. 1 ruhen ebenfalls.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft zu leisten vermag. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum **31.01.** eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
4. Ehrenmitglieder können sich auf Antrag von der Beitragszahlung befreien lassen.
5. Die Mitglieder, die als Mandatsträger in den Ortsbeirat Kathus gewählt worden, sind in ihren Entscheidungen frei, soweit diese nicht dem § 2 (Vereinszweck) dieser Satzung widersprechen, und ausschließlich im Gewissen verpflichtet.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Festlegung gilt solange, bis die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
2. Im Falle besonderer finanzieller Aufwendungen zu Lasten des Vereins, z.B. im Rahmen des Wahlkampfes oder ähnlicher Maßnahmen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine anlassbezogene einmalige Umlage beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) finden mindestens einmal jährlich statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder Vorsitzender noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an deren Stelle.
6. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern auf dem schriftlichen Wege oder in Textform per E-Mail zugegangen sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor die Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vorstandswahlen sind davon ausgeschlossen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
8. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- f) Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
10. Auch die politische Willensbildung und Grundausrichtung des Vereins ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenliste für den Ortsbeirat vor den Kommunalwahlen.
11. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leistung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.
3. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist, andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig. An den Vorstandssitzungen können die UfK-Mitglieder, die als Mandatsträger in den Ortsbeirat Kathus gewählt sind, mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder für sich alleine.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge und den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Organisationsbüro

Der Vorstand beruft für seine Amtsdauer bis zu drei Personen in ein sogenanntes Organisationsbüro und beauftragt diesen Personenkreis mit der Einberufung, der Organisation und der Durchführung der monatlichen Arbeitssitzungen der UfK nach § 13 Abs. 5. Diese Personen können ebenfalls dem Vorstand angehören.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 13 Versammlungen, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet nach Durchführung eines zweiten Wahlganges das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
5. Die UfK führt grundsätzlich monatliche Arbeitssitzungen durch, zu denen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder schriftlich unter Nennung der Tagesordnung vom Organisationsbüro eingeladen werden.
6. Über alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung sollte auch dem Wahlleiter der Kreisstadt Bad Hersfeld schriftlich mitgeteilt werden.

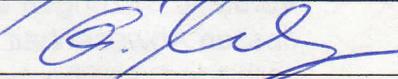
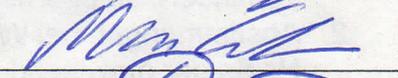
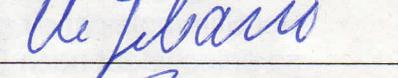
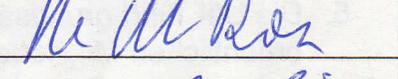
§ 15 Inkrafttreten und Gerichtsstand

1. Diese Satzung ist am 15.08.2019 von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Gründungsversammlung beschlossen worden und damit in Kraft getreten.
2. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld wird unverzüglich veranlasst.

3. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

Bad Hersfeld-Kathus, den 15.08.2019

Die Gründungsmitglieder:

| Nr | Name | Vorname | Unterschrift |
|----|----------|--------------|---|
| 1 | Barth | Michael |  |
| 2 | Koch | Heike |  |
| 3 | Koch | Peter |  |
| 4 | Wagner | Georg |  |
| 5 | Eidam | Marc |  |
| 6 | Beil | Johannes |  |
| 7 | Gebauer | Manfred |  |
| 8 | Putzin | Olivier |  |
| 9 | Putzin | Carmen-Maria |  |
| 10 | Nemstiel | Dirk |  |
| 11 | | | |
| 12 | | | |
| 13 | | | |
| 14 | | | |
| 15 | | | |